

Aufgrund Art. 17, Art 18 Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau folgende

Satzung über die Benutzung des Hallenbades Weilheim des Landkreises Weilheim-Schongau (Hallenbadsatzung) vom 18.05.2022

§ 1 Öffentliche Einrichtung

1. Der Landkreis Weilheim-Schongau unterhält und betreibt ein Hallenbad im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 als öffentliche Einrichtung, die nach Maßgabe dieser Satzung der Allgemeinheit zur Benutzung zugänglich ist.
2. Das Hallenbad wird in der Rechtsform eines Regiebetriebes geführt.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Mit dem Betrieb des Hallenbades strebt der Landkreis keinen Gewinn an. Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 AO verfolgt. Das Hallenbad dient als öffentliche Einrichtung der Erholung, der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, dem Sport und schulischen Zwecken (Durchführung von Schwimmunterricht entsprechend den geltenden Lehrplänen).
2. Die zur Deckung des Betriebsdefizits und der Investitionen in das Hallenbad erforderlichen Gelder werden aus Haushaltsmitteln des Landkreises Weilheim-Schongau sowie durch Kostenbeteiligungen der Stadt Weilheim finanziert. Etwaige Überschüsse aus dem Betrieb des Hallenbades werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Etwaige Überschüsse aus dem Betrieb des Hallenbades sind als Sonderrücklage anzulegen.
3. Im Falle einer dauerhaften Betriebsschließung des Hallenbades Weilheim wird das verbleibende Vermögen im Sinne des § 61 AO ausschließlich der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, des Sports sowie schulischen Zwecken der Bevölkerung zugeführt.

§ 3 Benutzungsrecht, Verbindlichkeit der Satzung

1. Für die Benutzung des Hallenbades gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Haus- und Badeordnung. Die Haus- und Badeordnung ist Anlage dieser Satzung und allgemein verbindlich.
2. Das Hallenbad steht im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung. Ein Anspruch auf Zutritt besteht nicht, wenn das Bad überfüllt, aus betrieblichen oder technischen Gründen gesperrt oder für einen bestimmten Personenkreis ausschließlich reserviert ist.
3. Buchungsanfragen sind in Textform einzureichen und werden nach Prüfung der Verfügbarkeit entsprechend verbescheidet.

§ 4 Einschränkung der Benutzung

1. Die Benutzung des Hallenbades ist für bestimmte Personen gemäß den §§ 4 und 7 der Haus- und Badeordnung eingeschränkt oder nicht erlaubt.
2. Jede gewerbliche oder freiberufliche Betätigung im Bereich des Hallenbades, so wie die geschäftsmäßige oder entgeltliche Erteilung von Schwimmunterricht bedarf der vorherigen Genehmigung des Landkreises. Die Erteilung der Genehmigung richtet sich im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten nach den betrieblichen Erfordernissen.

§ 5 Andere Nutzungsarten

1. Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Hallenbades durch Vereine, Verbände, Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse, sowie für den einschlägigen Unterrichts- und Übungsbetrieb der Schulen.
2. Das Schulschwimmen hat Vorrang vor allen anderen Nutzungsarten.
3. Die Zulassung der Nutzer nach § 5 Nr. 1 und Einzelheiten ihrer Badbenutzung sind in der Haus- und Badeordnung geregelt. Im Einzelfall können zusätzliche Vereinbarungen im Rahmen dieser Satzung mit den Benutzern schriftlich getroffen werden. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten besteht nicht.
4. Bei jeder Benutzung des Hallenbades durch Schulklassen oder Nutzer nach § 5 Nr. 1 muss eine verantwortliche, zur Wasserrettung uneingeschränkt befähigte Aufsichtsperson bestellt werden. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung, der Haus- und Badeordnung und etwaige sonstige Anordnungen des Betreibers und dessen Bediensteten eingehalten werden. Ihre eigene Aufsichtspflicht bleibt dadurch unberührt. Bei der Durchführung von Schulunterricht, beim Vereinsschwimmen oder anderer über die schulische Nutzung hinausgehenden Nutzungen ist der jeweilige Veranstalter bzw. die von ihm beauftragte Lehrkraft/ Übungsleiter/ Veranstalter für die Beaufsichtigung seiner Teilnehmergruppe und die Einhaltung der Haus- und Badeordnung selbst verantwortlich.
5. Bei Nutzung des Bades durch Vereine oder Schulklassen haben diese sich frühestens 10 Minuten vor Beginn der Belegungszeit im Bad einzufinden. Der Zugang wird erst gestattet, wenn der Verantwortliche (Lehrer, Übungsleiter, Veranstalter, usw.) anwesend ist.
6. Der Verantwortliche hat sich in das Belegbuch einzutragen. Der Verantwortliche hat das Bad vor Aufnahme der Nutzung als Erster zu betreten und nach Nutzungsende als Letzter zu verlassen.
7. Beim Schul- und Vereinsschwimmen obliegt die Wasseraufsicht den eingeteilten Verantwortlichen der Schulen und Vereine. Die Verantwortlichen müssen mindestens über das Rettungsschwimmabzeichen in Silber sowie über einen Nachweis der Fertigkeiten in Erste-Hilfe einschließlich Herz-Lungen-Wiederbelebung verfügen.
8. Die Qualifikation der eingeteilten Verantwortlichen ist der Betriebsleitung durch Vorlage der geforderten Qualifikationen nachzuweisen.

§ 6 Öffnungs- und Badezeiten

Die Öffnungs- und Badezeiten sind in der Haus- und Badeordnung geregelt. Für geschlossene Veranstaltungen gelten darüber hinaus die einschlägigen Vorschriften der Haus- und Badeordnung (insb. § 4 Nr. 7).

§ 7 Aufbewahrung von Kleidung

1. Der Zutritt zum Badebereich bzw. den Duschen ist nur in Badebekleidung zulässig. Näheres ist in der Haus- und Badeordnung geregelt.
2. Straßenbekleidung darf nicht in den Bade- bzw. Duschbereich mitgenommen werden, sondern ist in den dafür bereitgestellten, absperrbaren Spinden aufzubewahren.
3. Zur Aufbewahrung der Kleidung dienen Spinde, die mit den an den Schränken vorhandenen Schlüsseln geöffnet werden können. Schlüssel und Schränke sind nummeriert. Jeder Schlüssel passt nur für den Spind, der die gleiche Nummer wie der Schlüssel trägt.
4. Bei Verlust des Schlüssels wird die Kleidung erst nach eingehender Überprüfung und gegen Ersatz des Wertes des Schlüssels ausgegeben. Jeder Badegast ist verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Verschluss des Spindes zu sorgen. Er ist ferner verpflichtet, den Schlüssel bei sich zu führen.

§ 8 Allgemeine Ordnungsvorschriften

Beeinträchtigungen des Badebetriebs, insbesondere vorgefundene Verunreinigungen oder Beschädigungen sind sofort dem Personal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

§ 9 Aufsicht

1. Das Personal des Hallenbades ist verpflichtet, für Ruhe und Ordnung zu sorgen und berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erteilen.
2. Das Personal des Hallenbades ist befugt, Personen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen aus dem Hallenbad zu verweisen. Die entrichtete Eintrittsgebühr wird in solchen Fällen nicht erstattet.

§ 10 Haftung der Nutzer

Die Benutzer des Hallenbades haften für Schäden, die sie bei der Benutzung des Hallenbades dem Landkreis zufügen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Haftung des Landkreises

1. Der Landkreis haftet für Schäden, die durch die Benutzung des Hallenbades Weilheim entstehen können, nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Werden Haftungsansprüche geltend gemacht, so ist der Schadensfall unverzüglich dem Personal vor Ort anzuzeigen.

§ 12 Gebühren

Für die Benutzung des Hallenbades werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für das Hallenbad Weilheim erhoben.

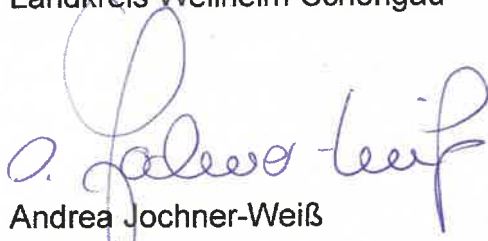
§ 13 Besondere Anordnungen

Zusätzlich zu dieser Satzung etwa erforderliche Anordnungen bleiben vorbehalten. Anordnungen werden durch Aushang im Eingangsbereich des Hallenbades an die Nutzer bekanntgegeben.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Weilheim-Schongau für das Hallenbad in Weilheim i. OB vom 01.01.1973 mit Ihren bisherigen Änderungen, zuletzt vom 01.09.2009, außer Kraft. Die vorstehende Satzung wurde vom Kreistag des Landkreises Weilheim-Schongau in seiner Sitzung am 06.05.2022 beschlossen.

Weilheim i. OB, den 18.05.2022
Landkreis Weilheim-Schongau


Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

